

# **Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten der Stadt Rötz**

## **(Plakatierungsverordnung)**

vom 7. Juni 2021

Aufgrund des Art. 28 des Gesetzes über das Landesstraf und Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl), erlässt die Stadt Rötz folgende Verordnung:

### **§ 1**

#### **Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen**

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Stadt Rötz zum Anschlag bestimmten Anschlagtafeln (Standorte: Edeka, Evangelische Kirche, Bernried - Dorfgemeinschaftshaus, Heinrichskirchen) angebracht werden.

(2) In den in § 3 Abs. 2 genannten Zeiträumen vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden die in Abs. 1 genannten Anschlagtafeln ausschließlich für Wahlplakate zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus werden in den in § 3 Abs. 2 genannten Zeiträumen zusätzlich Anschlagtafeln für Wahlplakate aufgestellt (Standorte: Brückenstraße – Einmündung Bahnhofstraße, Ortsdurchfahrt Pilmersried, Ortsdurchfahrt Hillstett).

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmung**

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Banner, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Licht- und Telegrafmasten und dgl. oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.

(2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

(3) Eine Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Staatsstraße oder Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke

bestimmt ist oder der mehrfachen Verknüpfung des Ortsstraßennetzes dient (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG). (Der Beginn und das Ende einer Ortsdurchfahrt an Staats- und Kreisstraßen sind idR durch eine „OD“- Kennzeichnung festgelegt.)

### **§ 3**

#### **Ausnahmen**

(1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch öffentliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.

(2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang für

- a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei
  - Europawahlen                      6 Wochen vor dem Wahltermin
  - Bundestagswahlen                6 Wochen vor dem Wahltermin
  - Landtagswahlen                  4 Wochen vor dem Wahltermin
  - Kommunalwahlen                 4 Wochen vor dem Wahltermin
- b) die jeweiligen Antragsteller bei  
Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten
- c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden                4 Wochen vor dem Abstimmungstermin

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden. Die Ausnahme findet nicht Anwendung auf den Bereich von Ortsdurchfahrten i. S. des Art. 4 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG).

(3) Im Übrigen kann die Stadt Rötzing in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

### **§ 4**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG i. V. mit § 17 Abs. 1 OWiG kann mit Geldbuße bis zu 1.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.

**§ 5**  
**Inkrafttreten – Geltungsdauer**

(1) Diese Verordnung tritt am 01. Juli 2021 in Kraft.

Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 10. Dezember 2018 außer Kraft.

(2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Rötz, den 7. Juni 2021

Stadt Rötz

*Stefan Spindler*

Dr. Stefan Spindler  
Erster Bürgermeister



## Anlage

<b>Verzeichnis der Ortsdurchfahrten in der Stadt Rötz</b>		
<b>Ortsteil</b>	<b>Nr.</b>	<b>Straßennamen (falls vorhanden)</b>
Rötz	St2151	Neunburger Str. - Hussenstr. - Böhmerstr.
Rötz	St2150	Brückenstr. - Regensburger Str.
Rötz	St2151	Chamer Str.
Rötz	CHA 33	GütIstr.
Rötz	CHA 35	Hafnerstr. - Winklarner Str.
Bernried	St2151	Hauptstr.
Pillmersried	CHA 34	Antoniusstr.
Heinrichskirchen	CHA 34	Kirchstr. - Dorfstr. - Fahnersdorfer Str.
Hillstett	CHA 33	
Schatzendorf	St2151	
Diepoltsried	CHA 36	
Fahnersdorf	CHA 36	
Hetzmannsdorf	CHA 35	
Grassersdorf	CHA 35	
Voitsried	CHA 35	

Stand: 07.06.2021